

Bürger-Schützen-Verein
Eppinghoven 1743 e.V.



Vereinssatzung

in der Fassung vom 04. Oktober 2009

Vereinshaus: Eppinkstraße 26a, Dinslaken-Eppinghoven

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürger-Schützen-Verein Eppinghoven 1743 e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken unter der Nr. 279 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dinslaken-Eppinghoven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung mittels Förderung der körperlichen Ertüchtigung aller Mitglieder durch den Schießsport sowie die Förderung der Jugendpflege.
- (2) Aus seiner Tradition heraus macht sich der Verein die Pflege des Bürgertums, der Heimattreue, der Geselligkeit und des Frohsinns unabhängig von Konfession und Weltanschauung zur Aufgabe.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus männlichen und weiblichen Schützen, untergliedert in Jungschützen, Schützen und Ehrenmitgliedern. Vereinsintern kann unterschieden werden nach aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der genauen Anschrift beim Vorstand zu stellen. Der Antrag muss vom Antragsteller persönlich unterschrieben sein.
- (4) Jugendliche und Schüler unter 18 Jahren, die als „Jungschützen“ einzustufen sind, können als Mitglied aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Vertretungsberechtigten hierzu vorliegt. Die Rechte und Pflichten der dem Verein angehörenden Jugendlichen im Alter von bis zu 18

Jahren sind in der „Jugendordnung“ geregelt, die Bestandteil der Vereinssatzung ist.

(5) Über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand in seiner nächstfolgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(6) Mitglieder, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem werden Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre dem Verein angehören, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Bereits erworbene Ehrenmitgliedschaften auf Grund einer früheren Regelung bleiben bestehen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn einem Vereinsmitglied die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt werden,
- b) wenn ein Vereinsmitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung rückständig ist,
- c) wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen durch unehrenhaftes Verhalten, durch einen Verstoß gegen die sportliche Disziplin oder in sonstiger Weise vorsätzlich schädigt.

(4) Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn dem Betroffenen und evtl. beteiligten Personen vorher vom Vorstand ausreichend Gehör gewährt wurde. Der Ausschluss erfordert einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen ist bezüglich des Erlöschens der Mitgliedschaft ein begründeter Beschluss schriftlich zuzustellen.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben unberührt. Alle dem Verein gehörenden Sach- und Wertgegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben. Nach erfolgter Anmahnung wird der Gegenwert in Rechnung gestellt.

(7) Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied ist nicht berechtigt, von ihm

getätigte und nicht durch den Vorstand genehmigte Ausgaben für den Verein zurückzufordern bzw. Ersatz hierfür zu verlangen.

§ 5

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Schießsportwart,
- dem Jugendwart,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schriftführer und Pressewart,
- dem stellvertretenden Schießsportwart.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von vier Jahren gewählt; jedoch mit der Maßgabe, dass turnusmäßig in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder wieder ausscheiden. Diese sind in der Jahreshauptversammlung neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischenzeitlich aus, so findet die Ergänzungswahl in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung statt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied übernimmt dann die Restlaufzeit der Position bis zur turnusgemäßen Neuwahl. Die im Vorstand verbleibenden Mitglieder sind berechtigt, bis zur Neuwahl die Aufgaben des bzw. der Ausgeschiedenen kommissarisch wahrzunehmen.

(6) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand beschließen, für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen zu lassen.

(7) Legt der Vorsitzende vorzeitig sein Amt nieder oder verstirbt, so hat der stellvertretende Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Hinsichtlich der Tätigkeitsdauer des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der

„Jugendordnung“. Bei begründeten Einwänden gegen den von der Jugendversammlung neu gewählten Jugendwart hat der Vorstand ein Vetorecht. Sollte dieses Veto-recht vom Vorstand ausgesprochen werden, entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung über eine Neuwahl.

(9) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils von drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vertreten, und zwar:

- von dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 6

Aufgaben und Stimmrecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Vereinssatzung verantwortlich. Er beruft die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vergabe des Gaststättenbetriebes im Vereinshaus an einen Pächter.

(3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben nach Bedarf, jedoch wenigstens sechsmal im Jahr, zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

(4) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zu einer übersichtlichen Buchführung sowie zur Sammlung aller Belege verpflichtet; gegebenenfalls bedient er sich hierbei der Mithilfe eines Steuerberaters.

(5) Der Schriftführer ist für die Protokollführung der jeweiligen Sitzungen und Versammlungen zuständig. Darüber hinaus führt er den Schriftverkehr.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Der jeweilige Schützenkönig nimmt ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teil.

(8) Dem Vorstand bleibt es unbenommen, bei Bedarf einzelne Vereinsmitglieder zur Beratung in die Vorstandsbesprechungen mit einzubinden.

§ 7

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Januar des Jahres einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu leiten und ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

(3) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.

(4) Abstimmungen sind grundsätzlich offen; jedoch kann der Antrag auf geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt werden.

(5) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in weiteren Wahlgängen über die Neubesetzung bzw. Bestätigung wichtiger Posten und Ämter. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und entscheidet über Satzungsänderungen mit 75%-tiger Mehrheit. Ferner beschließt sie über die Angelegenheiten des Schützenfestes.

(6) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Schießsportwartes, der Frauenwartin sowie der Kassenprüfer entgegen.

(7) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte ein Beschluss aus irgendwelchen Gründen nicht zustande kommen, so wird er in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung, oder bei satzungsgemäßen Erfordernissen auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung, zur Beschlussfassung gesetzt.

(8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Neben der Jahreshauptversammlung können durch den Vorstand oder auf Antrag der Mitglieder bei berechtigten Gründen weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Es sollen neben der Jahreshauptversammlung jedoch wenigstens drei Versammlungen (Quartalsversammlungen) je Kalenderjahr sein.

10) Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt in der letzten Quartalsversammlung eines Kalenderjahres.

§ 8

Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9

Ehrenamt und Vergütungen

- (1) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

§ 10

Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt die Höhe der Beiträge. Diese werden in zwei Raten vom Verein eingezogen, sofern das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt hat.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer beantragen in der jährlichen Hauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12

Vereinslokal

(1) Das Vereinslokal ist das vereinseigene „Schützenhaus“ auf dem Schützenplatz-Gelände, Eppinkstraße 26a, in Dinslaken-Eppinghoven.

§ 13

Schießsport

(1) Am Sportschießen auf der vereinseigenen Anlage können alle Mitglieder teilnehmen, sofern die Sport- und Standordnung dies zulässt. Der Vorstand hat jedoch das Recht, den passiven Mitgliedern die Teilnahme am Sportschießen bzw. die Nutzung der Schießsportanlage zu untersagen.

(2) Es gelten die Schieß-, Stand- sowie Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes. Im Zweifel entscheidet die auf der Jahreshauptversammlung gewählte Schießkommission von mindestens drei Mitgliedern.

(3) Gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten beim Schießsport die Sicherheit der Anwesenden, so ist er von der Standaufsicht vom weiteren Schießen auszuschließen. Im Übrigen gilt die während der einzelnen Schießsportveranstaltungen ausgehängte Schieß- und Standordnung. Jedes Mitglied ist von sich aus verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 14

Schützenfest

(1) Schützenkönig kann werden, wer volljährig und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Er hat bis zum folgenden Schützenfest eine silberne Erinnerungsplakette auf der Königskette zu gravieren und eine Plakette für die Königstafel zu stiften.

(2) Der Königsschuss bleibt ausschließlich den männlichen Schützen vorbehalten.

§ 15

Haftung

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit ereigneten Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

(2) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16

Zweckänderung und Auflösung des Vereins

(1) Eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur per Antrag durch den Vorstand erfolgen. Die Zweckänderung oder Auflösung beschließt eine außerordentliche Hauptversammlung, zu der die Einladung mit genauer Tagesordnung 14 Tage vorher zu erfolgen hat. Der Beschluss ist nur mit Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder gültig.

(2) Bei Auflösung des Vereins überantwortet der Bürger-Schützen-Verein Eppinghoven 1743 e.V. das Vereinsvermögen und die Insignien des Vereins dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 in Leichlingen als gemeinnützigem Institut. Die Übertragung des Vermögens sowie der Insignien an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 erfolgt mit der Auflage, eine treuhänderische Verwahrung vornehmen zu lassen und dass, falls sich ein neuer Schützenverein zu einem späteren Zeitpunkt wieder gründen sollte, eine Rückübertragung der Vermögenswerte und Insignien gewährleistet wird.

§ 17

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist das Amtsgericht Dinslaken.

Bisherige Satzungsänderungen / Neufassungen wurden auf den Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) am 28.08.1910, 18.04.1934, 13.02.1949, 25.04.1959, 16.01.1972, 22.01.1978, 21.01.1979, 19.01.1987 und 15.01.2006 mit der erforderlichen satzungsmäßigen Mehrheit beschlossen und mit der heutigen Satzung ungültig.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Dieter Böhme, Vorsitzender


.....

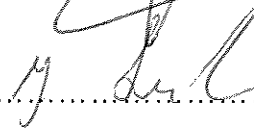
Markus Kuster, stellv. Vorsitzender


.....

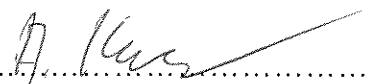
Eckhard Seifert, Schatzmeister


.....

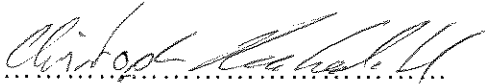
Jeannine Sevenheck, Schriftführerin


.....

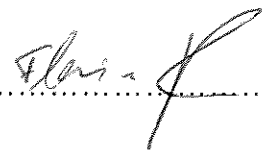
Andreas Kuster, Schießsportwart


.....


Christoph Beckedahl, Jugendwart


.....

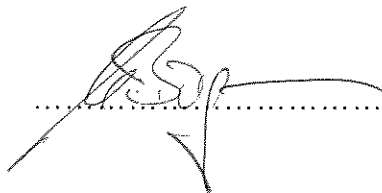
Florian Bartke, stellv. Schatzmeister


.....

Gabriele Molls, stellv. Schriftführerin
und Pressewartin


.....

Mark Börgmann, stellv. Schießsportwart


.....

Dinslaken, den 04. Oktober 2009

Jugendordnung des Bürger-Schützen-Vereins Eppinghoven 1743 e.V. vom 04. Oktober 2009

Für die jugendlichen Mitglieder gilt folgende Jugendordnung:

§ 1

Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins gehören zur Vereinsjugendabteilung. Die Jugendabteilung hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit des Vereins.
- b) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsjugendgruppen.

§ 2

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung,
- b) der Vereinsjugendwart,
- c) der Vereinsjugendsprecher.

§ 3

(1) Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugendabteilung. Jährlich findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins die ordentliche Vereinsjugendversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendwart einzuberufen. Auf Antrag der Mehrheit der Vereinsjugend kann mit besonderer Begründung eine weitere Versammlung einberufen werden.

(2) Der Jugendwart ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

(3) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Vereinsjugendversammlung wählt den Vereinsjugendwart für die Dauer von zwei Jahren und den Vereinsjugendsprecher jeweils für ein Jahr.

(5) Der Jugendwart erstattet der Jugendversammlung den Tätigkeitsbericht, außerdem werden die anfallenden Aufgaben besprochen, die Richtlinien festgelegt und Beschlüsse gefasst.

§ 4

(1) Der gewählte Vereinsjugendwart ist ordentliches Vorstandsmitglied des Vereins für die Zeit seiner Wahlperiode und ist für die Beschlüsse der Vereinsjugend dem Vorstand verantwortlich.

(2) Der Jugendwart hat Mitspracherecht über die Verwendung der Gelder für die Jugendarbeit.

§ 5

(1) Der Vereinsjugendsprecher hat die Aufgabe, Verbindung zu schaffen zwischen den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und dem Jugendwart, damit dieser über die Bedürfnisse und Probleme der Jugendlichen laufend informiert ist.

§ 6

(1) Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Satzung des BSV Eppinghoven 1743 e.V..

(2) Änderungen dieser Satzung können nur von einer ordentlichen Vereinsversammlung mit 75%-iger Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.